

Satzung des Gesangverein Bergrheinfeld 1904 e. V.

§ 1 Name und Zweck

¹Der Gesangverein Bergrheinfeld 1904 e.V. hat die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges zum Zweck.

²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. ³Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung regelmäßiger Singstunden und Veranstaltung von Konzerten und der Verein stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit. ⁴Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁵Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele. ⁶Der Verein soll ins Registerrecht eingetragen werden.

§ 2 Sitz des Vereins

¹Der Verein hat seinen Sitz in Bergrheinfeld.

§ 3 Bundesorganisation

¹Der Verein ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes e. V. (FSB) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV), Sitz in Berlin.

§ 4 Mitglieder

¹Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern,
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) ¹Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. ²Die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach Vorliegen einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- b) ¹Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. ²Über die Aufnahme gilt unter Ziff. a) Gesagtes.
- c) ¹Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. ²Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- ¹Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden wahrzunehmen und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist, und alles zu unterlassen, was dem Verein schadhaft sein könnte. ²Letzteres gilt sinngemäß auch für die passiven Mitglieder.
- ³Der Vorstand kann singende (aktive) Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben sind, nach vorausgehender Mahnung in die Gruppe der fördernden (passiven) Mitglieder überführen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- ²Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.
- ³Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (Beitragsrückstand länger als ein Vierteljahr) nach vorausgehender Mahnung auf Beschluss der Mitgliederversammlung streichen.
- ⁴Die Streichung befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge. ⁵Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder durch fortgesetztes Verhalten versuchen, Zwietracht in den Verein zu bringen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. ⁶Mit Austritt, Streichung oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- ⁷Gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. ⁸Die Beschreitung des Rechtsweges ist endgültig und bindend. ⁹Bei Ausschluss, Austritt oder Streichung sind die Vereinszeichen abzulegen.

§ 8 Beitragspflicht

- ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. ²Höhe und Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung. ³In Härtefällen (längerer Krankheit, Mittellosigkeit usw.) kann die Vorstandschaft auf Antrag von der Beitragspflicht Befreiung erteilen.

§ 9 Die Vorstandschaft

(1) ¹Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins wählt die Hauptversammlung einen Gesamtvorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

²Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorstand gemäß § 26 BGB (»geschäftsführender Vorstand«) und
- dem Beirat.

³Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassier.

⁴Dem Beirat gehören an:

- alle Ehrenvorsitzenden,
 - der Schriftführer,
 - der stellvertretende Schriftführer,
 - der stellvertretende Kassier,
 - sowie bis zu drei Beisitzer.
- ⁵Hinzu kann auf Antrag jeweils ein Sprecher der aktiven Chöre des Vereins treten.

(2) ¹Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden, mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden, in geheimer Wahl bestimmt. ²Ist für einen Posten nur ein Kandidat aufgestellt, so kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung auch per Akklamation gewählt werden. ³Verantwortlich für die Durchführung der Wahl ist der Versammlungsleiter, er kann diese jedoch einem Wahlausschuss übertragen.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands (»geschäftsführender Vorstand«) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. ²Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis durch Vorstandsbeschluss. ³Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands während des laufenden Jahres übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben. ⁴Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl für diese Stelle einzuberufen; bis dahin übernimmt der andere Vorsitzende dessen Aufgaben. ⁵Das neugewählte Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus.

§ 10 Die Chöre

¹Die musikalischen Leiter des Vereins werden von der Vorstandschaft ausgewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. ²Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. ³Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. ⁴Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 11 Arbeitsgebiete des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Haupt-, bzw. der Mitgliederversammlungen. ²Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. ³Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. ⁴Sie sind jedoch an die Weisung des 1. Vorsitzenden gebunden. ⁵Der Vorstand versammelt sich in jedem Halbjahr zu mindestens einer Vorstandssitzung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

¹Nach Bedarf kann der Vorstand neben einer regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung eine Mitgliederversammlung einberufen. ²Die Einberufung zu diesen Versammlungen erfolgt in Textform an jedes Mitglied und wird im »Berger-Nachrichten-Blatt« der Gemeinde Bergheinfeld veröffentlicht.

³Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt, hat diese zu erfolgen. ⁴In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb zwei Wochen stattgeben.

⁵Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher bekanntzugeben.

⁶Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁷Alle Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. ¹⁰Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. ¹¹Die Anträge sind mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

¹²Über jede Versammlung und Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen im § 9 aufgeführten Vorstandsmitglieder
2. die Festsetzung des Jahresbeitrages
3. die Erledigung gestellter Anträge.

²Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassier einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. ³Der Vorstandschaft wird nach Anhören der Rechnungsprüfer durch die Hauptversammlung Entlastung erteilt.

§ 14 Geschäftsordnung

¹Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung (= Tagesordnung) für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. ²Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 15 Geschäftsjahr und Geschäftsführung

¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15a Datenschutz

¹Der Verein sichert eine vertrauliche Behandlung der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu. ²Der Umgang (Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung und -nutzung) mit diesen Daten sind in der »Vereinsbestimmung zur Gewährleistung des Datenschutzes« geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Versammlung – geladen mit unterschriftlichem Nachweis – mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. ²Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bergrheinfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung der Kunst und der Volksbildung dienen. ³Der Beschluss der Auflösungsversammlung hierüber darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Satzungsänderung

¹Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Ausgenommen hiervon ist die Bestimmung zur Auflösung des Vereins gemäß § 16, deren Änderung der dort festgesetzten Mehrheit bedarf.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

¹Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ²Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung, welche gleichzeitig als Mitgliedsausweis dient. ³Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Satzung an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

Bergheinfeld, den 21. Oktober 2021



Göbel
(1. Vorsitzende)

Die Vorstandschaft:



Berlenz
(Schriftführer)



Jung
(2. Vorsitzender)